

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 5. Mai 1936.

Richtlinien für den Schutz der kirchlichen Archivalien und für die Ausstellung der arischen Nachweise

Im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 3 vom 5. Februar 1936, Seiten 5—8, sind Verordnungen über den Archivalienschutz und über die Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und kirchlichen Archivalien veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, zu dieser Verordnung noch nähere Erläuterungen zu geben und hat deshalb dem Beauftragten für das Kirchenbuchwesen in Berlin diesen Entwurf zugeleitet. Der Beauftragte plant nun im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Sippenforschung nach unserem Entwurf die Herausgabe einer grundlegenden eingehenden Anweisung für alle deutschen Landeskirchen. Der Eingang dieser Anweisung muß abgewartet werden. Die Kirchenvorstände werden aber ersucht, sich bei Erhebung der kirchlichen Gebühren streng nach der Verordnung der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, vom 24. Januar 1936 zu richten. Die eingehenden Gebühren haben im Voranschlag der Gemeinde bei Konto 2 der Einnahme zu erscheinen.

Die weiter ergangenen Richtlinien über den Schutz der kirchlichen Archivalien sind von den Kirchenvorständen ebenfalls zu beachten. Auch hier werden nähere Einzelheiten demnächst bekanntgegeben.

Landeskirchenarchivar

Auf Veranlassung des Beauftragten für das Kirchenbuchwesen ist für jede Landeskirche ein Landeskirchenarchivar zu ernennen, dem in erster Linie die Bearbeitung aller hierfür zuständigen Fragen obliegt. Zum Landeskirchenarchivar für die Hamburgische Landeskirche habe ich Amtmann Riecke ernannt. Er wird sich demnächst mit den einzelnen Gemeinden in Verbindung setzen.

Ich bitte, ihn in diesem Amt nach besten Kräften unterstützen zu wollen, da wir uns den Schutz der kirchlichen Archivalien jetzt ganz besonders angelegen sein lassen müssen. In besonderen Fällen, auch wegen der Gebührenerhebung, ist dem Landeskirchenarchivar zu berichten, der gegebenenfalls meine Entscheidung einholen wird.

Den Gemeinden steht die Einsichtnahme in die beim Staatsarchiv lagernden Kirchenbücher und Archivalien jederzeit in den Benutzungsstunden frei (Montags bis Freitags von 9 bis 16 Uhr im Lesesaal des Staatsarchivs). Urkunden sollen aus diesen Büchern allerdings nur durch das Staatsarchiv ausgestellt werden.

Der Landesbischof
Tügel

